



Qualitätsmanagement (QMS) für freiberuflich tätige Hebammen

Stand August 2023 der Qualitätsanforderungen an Hebammen gemäss Art. 45, KVV und Organisationen der Hebammen gemäss Art. 45a, KVV als Leistungserbringer*innen:

Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) befindet sich, analog zu weiteren Berufsverbänden, die ambulante Leistungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen, in intensiven Verhandlungen mit den Krankenversicherern betreffend die neuen Qualitätsverträge. Integraler Bestandteil dieses Vertragswerkes wird das neue «Qualitätsentwicklungskonzept SHV (QEK SHV)» sein.

Heute ist das QMS des SHV mit dem der Hausärztinnen und -ärzte vergleichbar. Viele Hebammen nutzen [Qualitätszirkel](#), treffen sich zu [Fallbesprechungen](#) und Journal Clubs oder nutzen [Arbeitsplatzbasierte Assessments](#). Es gibt ein CIRS-System. Die [Fortbildungspflicht](#) wird überprüft und für jede leistungserbringende Person einzeln ausgewiesen. Diese Qualitätsmassnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt auf nationaler Ebene freiwillig und hängen aktuell von den kantonalen Zulassungsbedingungen für die einzelnen Leistungserbringer*innen ab.

Fortbildungspflicht Schweizerischer Hebammenverband

Seit 2019 gilt für frei praktizierende Hebammen (gemäss Art. 45 und 45a, KVV) eine obligatorische Weiterbildungspflicht. Die zwei Pflichtweiterbildungen zu den Themenschwerpunkten «Reanimation des Neugeborenen» sowie «Notfälle und Reanimation des Erwachsenen» müssen je einmal während des Dreijahreszyklus der Fort- und Weiterbildung absolviert werden. Zusätzlich müssen weitere vom SHV definierte Weiterbildungsleistungen erbracht werden.

Dieses Vorgehen der Qualitätssicherung fusst u. a. auf dem [Artikel 16, litt. b, Berufspflichten des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe](#), das am 1. Februar 2020 in Kraft trat.

Alle Mitglieder des SHV müssen die Fortbildungspflicht erfüllen, hier hat der SHV eigene Kontroll- und Sanktionsprozesse. Nicht-Mitglieder können auf der Weiterbildungsplattform ein kostenpflichtiges Profil erstellen, der Kontroll- und Sanktionsprozess für Nicht-Mitglieder ist jedoch nicht Aufgabe des SHV. Eine Ausnahme bilden angestellte Hebammen in Organisationen der Hebammen gemäss Art. 45a, KVV. Organisationen der Hebammen werden als Passivmitglieder in den Verband aufgenommen und sind als Leistungserbringer*innen in der aktuellen Tarifstruktur (national) verankert. Sowohl die Leitende Hebamme als auch die Angestellten unterliegen der Weiterbildungspflicht des SHV.

SHV - Weiterbildungsanforderung gültig ab 2020				
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl log-Punkte	Minimale Anzahl log-Punkte mit Label	Maximale Anzahl log-Punkte informelle Bildung	Weiter- bildungspflicht
3 Jahre	50.00 log-Punkte	15.00 log-Punkte	20.00 log-Punkte	Ja
Akzeptierte Labels				
Alle				
Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten				
minimale Punkteanzahl mit Label 15 Punkte				
informelle Bildungstätigkeit maximal 20 Punkte				
Empfehlung				
Die Weiterbildungspflicht gilt nur für frei praktizierende Hebammen, für alle anderen sind es Empfehlungen.				
Sanktionen				
Details zur Fort- und Weiterbildungspflicht der freipraktizierenden Hebamme SHV finden Sie im Wiki unter: 3.1 Fort- und Weiterbildung SHV				
Zusatzanforderungen				
Die Punktereduktion gilt für den Zyklus 2020-2022 aufgrund der Corona Pandemie.				

Berichts- und Lernsystem gemäss Art. 58g

Per 01.01.2022 wurden die Grundlagen zur Zulassung aller Gesundheitsberufe gemäss GesBG angepasst. Sowohl die kantonale Zulassung als Hebamme gemäss Art. 45, KVV, als auch diejenige als Organisation der Hebamme gemäss Art. 45a, KVV, wurden um folgenden Wortlaut ergänzt:

c. «Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.»

KVV Art.58g, Bst. c: «Sie verfügen über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerischen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.»

Jedes SHV-Mitglied (und angestellte Nicht-Mitglied in Organisationen der Hebamme gemäss Art. 45a, KVV), welches verpflichtet ist den Art. 58g, Buchstaben c umzusetzen, ist automatisch Mitglied von [«CIRRNET»](#) und auch von [«CIRS ambulanz»](#).

Die gesetzlichen Vorgaben eines internen Lern- und Fehlermeldesystems, welches an ein schweizweites Netzwerk angeschlossen ist, werden somit von allen betroffenen Mitgliedern des SHV vollumfänglich erfüllt.

Ziel ist eine Kultur, in der Fehler offen ausgesprochen werden (Just Culture). Nur wenn Fehler kein Tabu-Thema mehr sind, kann, wie das in anderen Branchen bereits der Fall ist, aus ihnen gelernt werden (Beispiel: Luftfahrt). In Organisationen mit etablierter Sicherheitskultur führen Fehler oder Zwischenfälle immer zu einer Verbesserung des Systems. Voraussetzung ist, dass Fehler transparent gemeldet und systematisch erfasst und analysiert werden.

Für die kantonalen Zulassungsstellen:

Als Verbandsverantwortliche stellen wir den Hebammen, welche sich im kantonalen Zulassungsverfahren befinden eine Rechenkopie als Bestätigung zur Verfügung, dass der Zugang zu einem Bericht- und Lernsystem gemäss Art. 58g, Bst. c, erfüllt ist.

Ausblick

Der SHV steht in Verhandlung mit den Versicherungsverbänden, um die im Artikel 58g verlangten Qualitätsverträge zu entwickeln. Aktuell ist ein Qualitätsentwicklungskonzept mit folgenden Qualitätsaktivitäten vorgesehen:

Ebene einzelne Leistungserbringer*innen, Organisation der Hebamme

- Beteiligung an Massnahmen zur Qualitätsmessung und Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen gemäss den jeweiligen Konzepten «Qualitätsmessungen und Verbesserung in der Hebammenarbeit»
- Teilnahme an Qualitätszirkeln gemäss den Charakteristiken der Interessensvereinigung «Forum für Qualitätszirkel» gemäss den jeweiligen Konzepten «Qualitätszirkel in der Hebammenarbeit»
- Beteiligung an Massnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit, CIRS gemäss den jeweiligen Konzepten «Patientensicherheit und Fehlerkultur in der Hebammenarbeit»

Minimalanforderungen für die Erfüllung des Qualitätsvertrages, aktuell in Verhandlung

- Fortlaufende Teilnahme an der Erhebung der Qualitätsindikatoren;
- Nachweisliche Umsetzung allfälliger Verbesserungsmassnahmen;
- Nachweis der Teilnahme an Massnahmen zur Erhöhung der Patientensicherheit.